

Günter Tengler

86845 Großaitingen

Datenschutz

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird die von der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (Schufa) geforderte Gebühr für eine schriftliche Selbstauskunft beanstandet und eine entsprechende grundsätzliche Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gefordert, nach der Unternehmen, die personenbezogene Daten an Dritte weitergeben, verpflichtet werden sollen, Eigenauskünfte über alle gespeicherten Daten unentgeltlich zu erteilen.

In der öffentlichen Petition, der sich 452 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Kostenlose Eigenauskünfte erhält man nur mündlich bei einer Filiale der Schufa. Da es nur wenige Filialen gebe, sei dieser Weg für viele Bürger nicht möglich. Die Schufa sollte daher verpflichtet werden, kostenlose Eigenauskünfte auf dem Postweg oder online über das Internet zu erteilen. Eine kostenlose Eigenauskunft via Postweg sollte mindestens einmal jährlich, eine kostenlose Online-Auskunft mehrmals jährlich möglich sein. Dabei sei sicherzustellen, dass diese Eigenauskunft nicht von Unbefugten eingeholt werden könne.

Somit hätten nahezu alle Bürger die Möglichkeit, die Daten der Schufa kostenlos auf fehlerhafte Informationen zu überprüfen. Bisher hielten die örtliche Entfernung oder die Kosten viele Betroffene davon ab, eine Eigenauskunft zu erfragen.

noch Günter Tengler

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Die Erhebung eines Entgelts für eine schriftliche Selbstauskunft entspricht den geltenden Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.

Zwar ist gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 BDSG die Auskunft an den Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten grundsätzlich kostenlos zu erteilen. Gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 BDSG können Auskunftgebern für eine schriftliche Auskunft jedoch dann ein Entgelt verlangen, wenn der Betroffene die Auskunft zu wirtschaftlichen Zwecken nutzen kann.

Zur Vermeidung von Umgehungen legt das Bundesdatenschutzgesetz für die Beurteilung der Frage, ob ein wirtschaftlicher Verwendungszweck vorliegt, einen objektiven Beurteilungsmaßstab an. Ein Entgelt kann dann verlangt werden, wenn eine theoretische Möglichkeit einer Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken besteht. Eine solche wird üblicherweise dann angenommen, wenn Daten beauskunftet werden, die auf die Zahlungsgewohnheiten des Betroffenen schließen lassen. Ist eine Selbstauskunft indes nach objektiven Kriterien nicht wirtschaftlich nutzbar, darf kein Entgelt verlangt werden.

Dass Auskunftgebern für eine Selbstauskunft in diesen Grenzen ein Entgelt verlangen können, ist nicht zu beanstanden. Solange von einer realen wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeit auszugehen ist, erfüllt eine solche Regelung nämlich den Zweck, dem Missbrauch einer kostenlosen Selbstauskunft vorzubeugen. Dies betrifft vor allem Fälle, in denen ein Kreditgeber eine für ihn entgeltliche Kreditauskunft bei einer Auskunftgeberin nicht selbst einholt, sondern stattdessen den Betroffenen verpflichtet, die gewünschten Informationen über eine kostenlose Selbstauskunft beizubringen.

Überdies hat ein Betroffener gem. § 34 Abs. 6 BDSG unabhängig von der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Daten die Möglichkeit einer kostenfreien persönlichen Ein-

noch Günter Tengler

sichtnahme. Diesbezüglich ist dem Petenten allerdings zuzugestehen, dass eine persönliche Vorsprache für den Betroffenen in der Regel mit nicht unerheblichen Anfahrtskosten verbunden sein kann, die die Kosten einer schriftlichen Selbstauskunft übersteigen. In den Fällen, in denen eine schriftliche Mitteilung wirtschaftlich verwertbar wäre, besteht damit die Gefahr, dass die grundsätzliche Kostenfreiheit der persönlichen Auskunft in der Praxis leer läuft.

Die Bundesregierung beobachtet nicht zuletzt auch vor diesem Hintergrund die Entwicklung im Auskunftswesen genau und prüft die Notwendigkeit einer Rechtsänderung. Dies gilt für die Frage einer Verpflichtung von Auskunftseien zur (einmaligen) Erteilung einer kostenlosen schriftlichen Auskunft auch im Fall der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der beauskunfteten Daten, ebenso wie für die Frage, ob und in welcher Gestalt ein internetgestütztes Auskunftsverfahren von den Auskunftseien einzurichten ist.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Grund, das mit der Petition verfolgte Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.